

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der First Class Performance GmbH - Mitgliedschaften

## 1. VERTRAGSSCHLUSS

### 1.1. Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge der First Class Performance GmbH, nachfolgend CFFC genannt, mit ihren Mitgliedern, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Mitglieder sind jene Personen, die aufgrund eines mit CFFC abgeschlossenen Mitgliedsvertrages zur Benutzung einer oder mehrerer Filialen der CFFC berechtigt sind.

### 1.2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang und die Preise ergeben sich jeweils aus der bei Abschluss des Vertrags gelten- den Fassung der Preislisten und Beschreibungen. Die Kosten für die Mitgliedschaft sind im jeweiligen Mitgliedsvertrag angegeben, sowie eventuell gesonderte Vereinbarungen im Leistungsumfang.

Die Kurse als solche und deren Anfangs- und Endzeiten ergeben sich aus dem Kursplan. Änderungen des Kursplans, sowie Auswechslung der Kursleitung bleiben der Filiale vorbehalten. Ein Anspruch auf Durchführung eines Kurses durch einen bestimmten Trainer besteht nicht.

Die Kursleitung ist berechtigt, die max. Teilnehmerzahl pro Kurs festzulegen.

CFFC bietet geführte und ungeführte Kurse an. Geführte Kurse werden durch eine Kursleitung / einen Trainer angeleitet. Ungeführte Kurse haben keine Kursleitung und können in einem dafür vorgesehenen Bereich eigenständig durch das Mitglied durchgeführt werden. Jede Kursart darf nur einmal pro Tag und Mitglied gebucht werden.

Für alle Kurse gilt: die Teilnahme des Mitglieds an den ausgeschriebenen Kursen von CFFC findet ohne Anfrage, aber mit Anmeldung statt.

Classes/Kurse/Events mit besonderem Themenschwerpunkt oder von Gasttrainern durchgeführte Workshops und Seminare die in der Woche, oder am Wochenende stattfinden, sind im Mitgliedsvertrag nicht enthalten, werden für Mitglieder aber zu einem ermäßigten Tarif angeboten.

### 1.3. Kinder und Jugendliche

Für Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Mitgliedschaft nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich.

### 1.4. Videokameraüberwachung

CFFC überwacht seine Filialen teilweise mit Videokameras und speichert einzelfallbezogen die Aufnahmen, soweit und solange dies im Einzelfall zur Sicherheit seiner Mitglieder und Aufklärung von Straftaten erforderlich ist. Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle werden durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

### 1.5 Personenbezogene Daten

CFFC erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mitglieds (einschließlich seines Fotos). CFFC erklärt ausdrücklich, dass Daten, selbstverarbeitet und nur zweckbestimmt im Sinne des Vertragsverhältnisses erhoben werden und der Grundsatz der Datensparsamkeit eingehalten wird. Beim Betreten der Filiale erfasst CFFC Datum, Uhrzeit und Mitgliedsnummer des Mitglieds und speichert diese Daten. In anonymisierter Form werden diese Daten zudem zur Optimierung der Trainingsbedingungen verwendet.

## 2. NUTZUNG DER FILIALEN

### 2.1. Hausordnung

CFFC ist berechtigt, eine für die Mitglieder verbindliche Hausordnung für die jeweilige Filiale aufzustellen. Die Hausordnung enthält insbesondere Regelungen zur zulässigen Nutzung des Equipments und der Filiale und zur Wahrung der Rechte anderer Mitglieder.

### 2.2. Weisungsberechtigung

Das anwesende Personal ist berechtigt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes der Filiale, der Ordnung und Sicherheit oder Einhaltung der Hausordnung nötig ist, Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.

### 2.3. Verstoß gegen die Hausordnung

Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung ist CFFC berechtigt, den Mitgliedsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, temporär ruhend zu stellen und/oder Schadenersatz in Höhe von 150,- € geltend zu machen.

## 3. PFLICHTEN DES MITGLIEDS

### 3.1. Kursreservierungen

Das Mitglied ist verpflichtet, sich für die Teilnahme an den angebotenen Kursen / Events / Classes im Vorhinein über die von CFFC zur Verfügung gestellten Plattform(en) zu reservieren. Kann das Mitglied den reservierten Termin nicht einhalten, so muss dieser bis spätestens 3 Stunden vorher auf der jeweiligen Plattform storniert werden. Bei verspäteter Absage oder verspätetem Erscheinen wird die Leistung in voller Höhe berechnet.

### 3.2. Änderungen von Mitgliedsdaten

Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung vertragsrelevanter Daten (Name, Adresse [auch E-Mail-Adresse], Bankverbindung etc.) CFFC unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die CFFC dadurch entstehen, dass das Mitglied die Änderung der Daten nicht unverzüglich mitteilt, hat das Mitglied zu tragen.

### 3.3. Nutzung des Mitgliederbereichs

Der von CFFC zur Verfügung gestellte Mitgliederbereich und die darin enthaltenen Aufbewahrungsmöglichkeiten dürfen vom Mitglied ausschließlich während seiner Anwesenheit in der Filiale genutzt werden.

### 3.4. Nutzung der Kundenparkplätze

Von CFFC zur Verfügung gestellte Kundenparkplätze dürfen vom Mitglied ausschließlich während seiner Anwesenheit in der Filiale genutzt werden. CFFC behält sich bei über diese Zeit hinaus belegten Parkplätzen das kostenpflichtige Abschleppen des PKW vor.

## 4. FÄLLIGKEIT DER MITGLIEDSBEITRÄGE / ZAHLUNGSVERZUG

### 4.1. Fälligkeit der monatlichen Beiträge

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden jeweils im Voraus am Monatsersten für den jeweiligen Kalendermonat (Teilleistungszeitraum) fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der Mitgliedsbeitrag für den ersten anteiligen Kalendermonat nach Vertragsabschluss wird zusammen mit der Aufnahmegebühr, am Tag des Zustandekommens des Vertrages fällig.

### 4.2. Preisanpassungsrecht

CFFC ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag zu erhöhen, wenn sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz erhöht, wobei sich die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags auf den erhöhten Umsatzsteuersatz beschränkt. CFFC wird das Preiserhöhungsrecht durch Erklärung in Textform (§ 126b BGB) ausüben. Die Preiserhöhung wird ab dem auf den Zugang der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam. Soweit sich die gesetzliche Umsatzsteuer ermäßigt, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag entsprechend. Die Ermäßigung tritt mit der Verringerung der Umsatzsteuer ein.

### 4.3. Kosten bei Rückbuchung

Das Mitglied ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Girokonto zum Zeitpunkt der Abbuchung die erforderliche Deckung aufweist. Ist die Abbuchung nicht möglich, sind die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten vom Mitglied zu tragen. Zudem stellt CFFC dem Mitglied eine Mahngebühr von € 5,00 je Mahnlauf in Rechnung.

### 4.4. Zusätzliche Kosten

Im Mitgliedsbeitrag ist das Entgelt für die Inanspruchnahme von zusätzlich angebotenen Produkten

und Leistungen nicht enthalten. Solche zusätzlichen Leistungen werden gesondert berechnet.

### 4.5. Zahlungsverzug

Befindet sich das Mitglied schuldhaft mit der Zahlung eines Betrags, der zwei Monatsbeiträgen entspricht, in Verzug, so ist CFFC berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Falle werden die gesamten Beiträge bis zum nächst möglichen Kündigungstermin fällig.

### 4.6. Verzugskosten

CFFC behält sich das Recht vor, dem Mitglied Verzugskosten in Rechnung zu stellen. Hierunter fallen auch die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung.

## 5. LAUFZEIT / KÜNDIGUNG / STILLLEGUNG

### 5.1. Erstlaufzeit / Verlängerung

Soweit auf dem „Mitgliedsvertrag“ nichts anderes vereinbart ist, verlängern sich die Vertragslaufzeit der Mitgliedsverträge mit einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monate jeweils um weitere 12 Monate, wenn der „Mitgliedsvertrag“ nicht vom Mitglied oder von CFFC unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat vor dem jeweiligen Vertragsende gekündigt wird. Des Weiteren verlängert sich die Vertragslaufzeit der Mitgliedsverträge mit einer Mindestvertragslaufzeit von 3 Monaten jeweils um weitere 6 Monate oder die auf dem „Mitgliedsvertrag“ angegebene Verlängerungszeit, wenn der „Mitgliedsvertrag“ nicht vom Mitglied oder von CFFC unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat vor dem jeweiligen Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung des Mitglieds ist gegenüber der CFFC Filiale in Textform zu erklären.

### 5.2. Gesundheitsbedingte und berufsbedingte Ausfallzeiten

Gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder Zeiten berufsbedingter Abwesenheit werden dem Mitglied gegen Vorlage eines schriftlichen Nachweises (ärztliches Attest oder Bestätigung des Arbeitgebers) als Trainingszeit gutgeschrieben. Der Nachweis ist CFFC mindestens drei Werktagen nach dem Beginn der Ausfallzeit bekanntzugeben. Während der Nachholung der versäumten Zeit gewährt CFFC dem Mitglied die gleichen Rechte wie zur Vertragslaufzeit. Die Anzahl der Pausenmonate wird an die Vertragslaufzeit angehängt. Die Bearbeitungsgebühr beträgt in jedem Fall 10,- €.

### 5.3. Rücktrittsrecht/außerordentliche Kündigung

CFFC ist innerhalb von sieben Tagen nach Vertragsunterzeichnung ohne weitere Angaben von Gründen zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Überzahlungen werden dem Mitglied unter Anrechnung des anteiligen Mitgliedsbeitrags für die erste Mitgliedschaftswoche erstattet.

Das beiderseitige Recht auf außerordentliche Kündigung des Mitgliedsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund seitens CFFC gilt insbesondere die schwerwiegende oder wiederholte Störung des Hausfriedens (z.B. Belästigung oder sonstige Beeinträchtigung von Mitgliedern oder Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen) sowie eine schwerwiegende oder wiederholte Verletzung der Hausordnung. CFFC behält sich vor, eine vorherige Abmahnung auszusprechen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung seitens CFFC hat CFFC Anspruch auf einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 75% des Restwertes der noch offenen Zahlungsverpflichtungen für die Dauer der Restlaufzeit des Vertrags.

Dem Mitglied wird jedoch gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur wesentlich niedrigerem Umfang als dem pauschalierten Schaden entstanden ist. Im letzten Fall ist nur der nachgewiesene Schaden zu erstatten.

## 6. Gesundheit/Haftung

Jedes Mitglied ist für seinen gesundheitlichen Zustand sowie für seine körperliche Belastung selbst verantwortlich. Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Eine Haftung für den Verlust von Kleidung, Wertgegenständen und Geld wird nicht übernommen, es sei denn, der Verlust beruht nachweislich auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von CFFC. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit sie nicht eine zugesicherte Eigenschaft oder einen vergleichbaren Vertrauensstatbestand betrifft. Eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

CFFC ist jederzeit berechtigt, die angebotenen Leistungen zu verändern. Bei vorübergehendem Ausfall des Trainingsbetriebes aus Gründen, die CFFC nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Ersatzstunden oder Schadenersatz. Eine vorübergehende Schließung von Teilbereichen CFFCs aus betriebsnotwendigen Gründen (z.B. Revision, Umbau, Renovierungsintervalle, Beseitigung von Schäden) berechtigt das Mitglied nicht zu einer Kürzung von Beiträgen. Ebenfalls entsteht hieraus kein Anspruch auf eine Rückvergütung von Beiträgen oder auf eine Verlängerung der Mitgliedschaft.

## 7. VERHALTEN IN DER FILIALE

### 7.1. Konsumverbote / verbotene Gegenstände

Es ist dem Mitglied untersagt, in den Filialen zu rauchen, alkoholische Getränke oder Suchtgifte zu konsumieren. Ferner ist es dem Mitglied untersagt, verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nicht dem persönlichen und ärztlich verordneten Gebrauch des Mitglieds dienen, und/oder sonstige Mittel, welche die körperliche Leistungsfähigkeit des Mitgliedes erhöhen sollen (z. B. Anabolika), in die Filialen mitzubringen. In gleicher Weise ist es dem Mitglied untersagt, solche Mittel entgeltlich oder unentgeltlich Dritten in den Filialen anzubieten, zu verschaffen, zu überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung ist CFFC berechtigt eine Strafgebühr in Höhe von 500,- € geltend zu machen. Weist das Mitglied nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, schuldet das Mitglied lediglich den nachgewiesenen Betrag.

### 7.2. Begleitpersonen

Das Mitbringen von Begleitpersonen (auch Kindern) und Tieren in den Filialen ist grundsätzlich nicht gestattet. CFFC behält sich vor, im Einzelfall Ausnahmen zu gewähren.

### 7.3 Mitbringen von Getränken

Das Mitglied ist berechtigt, nicht-alkoholische Getränke in die Filialen mitzubringen.

## 8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 8.1 Änderungen dieser AGB

CFFC ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. CFFC wird das Mitglied über die Änderungen in Kenntnis setzen, dem Mitglied Gelegenheit geben, den Änderungen innerhalb einer angemessenen Frist nach in Kenntnis Setzung zu widersprechen, und besonders darauf hinweisen, dass die Änderungen bei Ausbleiben eines Widerspruchs wirksam werden.

### 8.2. Aufrechnungsverbot

Das Mitglied darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen CFFC aufrechnen.

### 8.3. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung ist so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Ist das Mitglied Vollkaufmann, wird Hannover als Gerichtsstand vereinbart.

Stand: 01.10.2019